Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage 2024-GC-199
Suizidkapsel «Sarco» und Sterbehilfe – Wie steht der Staatsrat dazu?

Urheberin:	**Moura Sophie**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**03.09.2024**
Begründung:	**---**
Überweisung an den SR:	**04.09.2024**
Antwort des Staatsrats:	**05.10.2026**

I. Anfrage

Die Erfindung von «Sarco», einer Suizidkapsel für eine schnelle und schmerzlose Sterbehilfe [sic], hat in der Schweiz und international Debatten über ethische, rechtliche und gesellschaftliche Fragen ausgelöst. Die Initiatoren der Kapsel haben angekündigt, dass diese ab Ende 2024 in der Schweiz zum Einsatz kommen soll. Dies wirft grosse Fragen zu ihrer Vereinbarkeit mit der geltenden Schweizer Gesetzgebung und ihren gesellschaftlichen Auswirkungen auf.

Der Einsatz von «Sarco» könnte bei der Sterbehilfe in der Schweiz, wo Suizidhilfe unter strengen Bedingungen bereits legal ist, potenziell zu Umwälzungen führen. Es stellen sich aber auch Fragen zum Schutz besonders verletzlicher Personen, zur Vollständigkeit des bestehenden rechtlichen Rahmens und zu den ethischen Folgen dieser Technologie.

In diesem Kontext ist es wichtig, dass der Staatsrat seine Position darlegt und darüber informiert, was er im Hinblick auf eine Einführung von «Sarco» in unserem Kanton bereits unternommen hat.

Ich unterbreite dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

1. Anfrage an Kantone: Haben sich die Initiatoren von «Sarco» bereits beim Kanton Freiburg gemeldet, um die Möglichkeit eines Einsatzes oder einer Nutzungsbewilligung abzuklären?
2. Haltung des Staatsrats: Wie steht der Staatsrat zum Einsatz der Suizidkapsel, insbesondere was die Vereinbarkeit mit der geltenden Gesetzgebung zur Sterbehilfe und den Schutz verletzlicher Personen angeht?
3. Rechtlicher Rahmen: Beabsichtigt der Staatsrat, spezifische gesetzliche Bestimmungen zu erlassen oder vorzuschlagen, um den Einsatz von Geräten wie «Sarco» zu regeln und so die Einhaltung ethischer und rechtlicher Sterbehilfenormen zu garantieren?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat teilt die Besorgnis der Verfasserin der Anfrage und hält es ebenfalls für notwendig, die juristischen, gesundheitlichen, ethischen und gesellschaftlichen Auswirkungen neuer Sterbehilfemethoden sorgfältig zu prüfen.

Einleitend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Begriff «Sterbehilfe» für die juristische Beschreibung des Einsatzes von Sarco untauglich ist. Nach den Informationen, die dem Bund vorliegen, ist das Gerät so konzipiert, dass die Person den Prozess, der zu ihrem Tod führt, selbst einleiten kann, ohne dass dafür ein medizinischer Eingriff nötig ist. Unter Vorbehalt der Beurteilung durch die Gerichtsbehörden handelt es sich also um Beihilfe zum Selbstmord bzw. Suizidhilfe und nicht um direkte aktive Sterbehilfe.

Swissmedic teilte zudem im August 2024 mit, dass Sarco weder als Arzneimittel noch als Medizinprodukt eingestuft werden könne. Die Frage nach dem anwendbaren Recht muss daher insbesondere in Bezug auf das Chemikalienrecht und – je nach konkreter Ausführung des Geräts – in Bezug auf das Produktesicherheitsrecht geprüft werden.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Anwendbarkeit des Chemikalienrechts auf Sarco im Jahr 2024 untersucht.

Dieser Analyse zufolge fällt der in der Kapsel verwendete Stickstoff grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes des Bundes (ChemG). Wenn die Kapsel selbst Stickstoff oder ein ähnliches Produkt enthält, kann sie als Gegenstand betrachtet werden, der entsprechend seiner Funktion einen Stoff freisetzt. Werden Stickstoffflaschen separat abgegeben, gelten auch hier die chemikalienrechtlichen Vorschriften. Im Gegensatz dazu muss eine Kapsel, die keinen Stickstoff enthält und diesen auch nicht selbst erzeugt, vor der Markteinführung auf die Einhaltung des Produktesicherheitsgesetzes überprüft werden.

Gemäss BAG kann Art. 1 ChemG auf zwei Arten ausgelegt werden.

Nach der ersten Auslegung kann der vom Chemikaliengesetz angestrebte Schutz von Leben und Gesundheit so verstanden werden, dass er in erster Linie auf unbeabsichtigte oder unerwünschte Risiken abzielt, die mit einer Chemikalienexposition verbunden sind. Bei dieser Hypothese würde die freiwillige Verwendung von Stickstoff zu Suizidzwecken unter Vorbehalt anderer geltender Gesetzgebungen nicht zwangsläufig eine Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellen.

Nach der zweiten Auslegung, die das BAG in seiner Notiz vom 20. August 2024 bevorzugt, lässt es der Zweckartikel des ChemG nicht zu, den freiwilligen Suizid aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschliessen. Demzufolge würde die Verwendung von Stickstoff zu Suizidzwecken eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 8 ChemG darstellen.

Diese Auslegung allein führt jedoch noch nicht zu einem präventiven Verbot von Sarco. Gemäss Notiz des BAG wäre die Verletzung der Sorgfaltspflicht eine Übertretung, die mit Busse bis 20'000 Franken geahndet würde, wobei die kantonalen Behörden für die Strafverfolgung zuständig wären.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) und der Kantonschemiker wiesen ihrerseits darauf hin, dass die Verwendung von Stickstoff zu Suizidzwecken – sofern die Chemikaliengesetzgebung anwendbar sei – als Verstoss gegen den Schutzzweck des ChemG und die Sorgfaltspflicht nach Art. 8 angesehen werden könne. Sie betonten jedoch auch, dass die Frage

auf Bundesebene noch nicht endgültig geklärt sei und dass bei einem Strafverfahren, das sich einzig auf diese Bestimmung stütze, Vorsicht geboten sei.

Die Verwendung von Sarco darf allerdings nicht nur aus dem Blickwinkel des ChemG beurteilt werden.

Insbesondere ist weiterhin das Bundesstrafrecht anwendbar. Art. 115 StGB ahndet die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord aus selbstsüchtigen Beweggründen. Das Schweizer Recht unterscheidet zudem zwischen der Beihilfe zum Selbstmord und Handlungen, durch die eine andere Person den Tod direkt verursacht.

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts bestätigt, dass eine Ausweitung des Strafrechts auf neuartige Fälle nicht allein auf einer breiteren Auslegung bestehender Bestimmungen beruhen darf. In seinem Urteil 6B_393/2023 vom 13. März 2024 lehnte es das Bundesgericht namentlich ab, aus der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung ein strafrechtliches Verbot abzuleiten, das darin nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese Rechtsprechung ist für die Beurteilung neuer Suizidmethoden wie Sarco wichtig: Die Tatsache, dass eine Methode neu, umstritten oder ethisch problematisch ist, reicht nicht aus, um ein strafrechtliches Verbot zu begründen.

Die Suizidkapsel lässt sich ohne ärztliche Hilfe verwenden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hielt daher im August 2024 fest, dass Sarco keine medizinisch unterstützte Suizidmethode im engeren Sinne darstelle und dass eine breitere gesellschaftspolitische Debatte erforderlich sei. Sie vertrat insbesondere die Auffassung, dass es Aufgabe der Kantone sei, ihre Aufsichtskompetenzen gegenüber beteiligten Ärztinnen und Ärzten auszuüben, während das Thema Sarco selbst nicht auf eine Frage der ärztlichen Berufsethik reduziert werden könne.

Nach Einreichung dieser Anfrage fand am 23. September 2024 im Kanton Schaffhausen der erste bekannte Einsatz von Sarco in der Schweiz statt. Dieser führte zu einem kantonalen Strafverfahren.

Dieses Verfahren ist für die Frage des anwendbaren Rechts weiterhin von Bedeutung. Das Bundesgericht erliess in dem Verfahren am 28. Mai 2026 die Urteile 7B_734/2025 und 7B_134/2025. Es hiess insbesondere gut, dass die Daten von Beschuldigten beschlagnahmt und, nach einer vorgängigen gerichtlichen Triage, ausgewertet werden. Bei diesen Urteilen handelt es sich verfahrensrechtliche Entscheide, die sich nicht mit der Frage der Strafbarkeit einer Verwendung von Sarco befassten.

Bislang hat also kein Urteil des Bundesgerichts endgültig geklärt, ob die Verwendung von Sarco in der Schweiz erlaubt oder verboten ist.

Auch die politische Debatte auf Bundesebene hat sich seit September 2024 weiterentwickelt.

Mit der Motion 24.4093 «Sarco-Sterbekapsel. Die rechtlichen Voraussetzungen sind zu klären» wurde der Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesbestimmung zu prüfen, mit welcher der Einsatz der Sarco-Suizidkapsel in der Schweiz verboten werden kann. Der Nationalrat wies die Motion schliesslich am 29. April 2026 mit 175 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Zudem lehnte die Bundesversammlung die Schaffung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Sterbehilfe ab und führte das geplante nationale Monitoring nicht ein.

Auch Ende September 2026 gibt es demnach noch kein Bundesgesetz, das die Verwendung von Sarco ausdrücklich verbieten oder regeln würde. Es gelten weiterhin alle bestehenden Bestimmungen, insbesondere das Strafrecht, das Chemikalienrecht und – je nach Ausgestaltung des Geräts – die Gesetzgebung über die Produktesicherheit.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Anfrage an Kantone: Haben sich die Initiatoren von «Sarco» bereits beim Kanton Freiburg gemeldet, um die Möglichkeit eines Einsatzes oder einer Nutzungsbewilligung abzuklären?*

Während der Arbeiten zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage gab es keine Hinweise darauf, dass beim Kanton Freiburg ein Bewilligungsgesuch für die Nutzung von Sarco eingereicht worden wäre.

Der Staatsrat erinnert daran, dass eine allfällige Verwendung von Sarco in unserem Kanton nicht mit einer allgemeinen behördlichen Genehmigung des Staatsrats möglich wäre. Vielmehr könnten verschiedene Fachbereiche betroffen sein, insbesondere das Gesundheitswesen, die Polizei, das Strafrecht und das Chemikalienrecht.

Im Rahmen der Recherchen für diese Anfrage wurde das LSVW bzw. der Kantonschemiker konsultiert. Dieser wies darauf hin, dass die Frage nicht ausschliesslich aus Sicht der Chemikaliengesetzgebung behandelt werden könne und dass die Koordination mehrerer kantonaler Ämter erforderlich sei.

Insbesondere könnten auch das Amt für Umwelt (AfU) als Koordinationsorgan im Sinne von Art. 13 der Chemikalienverordnung vom 21. November 2017 (KChemV), das Kantonsarztamt, die Direktion für Gesundheit und Soziales sowie gegebenenfalls die Kantonspolizei und die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion zuständig sein.

Das LSVW weist namentlich darauf hin, dass bei der Prüfung einer allfälligen Nutzung von Sarco weniger die Abgabe einer Chemikalie als die Bedingungen ihrer Verwendung von Interesse wären. Diese Einschätzung spricht für ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen kantonalen Behörden.

2. *Haltung des Staatsrats: Wie steht der Staatsrat zum Einsatz der Suizidkapsel, insbesondere was die Vereinbarkeit mit der geltenden Gesetzgebung zur Sterbehilfe und den Schutz verletzlicher Personen angeht?*

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass sich Sarco nicht mit einer einfachen medizinischen Leistung vergleichen lässt und dass seine Verwendung besondere Fragen bezüglich Recht, Gesundheit und den Schutz verletzlicher Personen aufwirft.

Aus der Tatsache, dass Suizidhilfe in der Schweiz unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist, lässt sich nicht schliessen, dass die Suizidkapsel rechtskonform ist. Die Vorschriften zu Chemikalien, Produktesicherheit und Strafrecht und gegebenenfalls das kantonale Gesundheitsrecht müssen ebenfalls eingehalten werden.

Die Analyse des Bundes aus dem Jahr 2024 kam zum Schluss, dass Stickstoff und unter bestimmten Umständen auch die Kapsel unter das Chemikalienrecht fallen. Das BAG bevorzugte die Auslegung, wonach die Verwendung von Stickstoff zu Suizidzwecken eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 8 ChemG darstellen kann. Diese Auslegung wurde jedoch bislang weder

in ein spezifisches nationales Verbot von Sarco übertragen noch durch einen gerichtlichen Entscheid endgültig bestätigt.

3. *Rechtlicher Rahmen: Beabsichtigt der Staatsrat, spezifische gesetzliche Bestimmungen zu erlassen oder vorzuschlagen, um den Einsatz von Geräten wie «Sarco» zu regeln und so die Einhaltung ethischer und rechtlicher Sterbehilfenormen zu garantieren?*

Der Staatsrat hat derzeit nicht die Absicht, spezifische kantonale Gesetzesbestimmungen zu Sarco vorzuschlagen.

Er hält es für wichtiger, die Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der politischen Arbeiten auf nationaler Ebene zu verfolgen und auf kantonaler Ebene eine wirksame Koordination zwischen den zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Der Staatsrat weist jedoch darauf hin, dass mehrere Fragen noch offen sind, insbesondere die endgültige rechtliche Qualifikation bestimmter Sarco-Ausführungen, die konkrete Anwendung der Chemikaliengesetzgebung, der Geltungsbereich des Produktesicherheitsrechts sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Organisation oder eine Person strafrechtlich verfolgt werden könnte.

Der Staatsrat wird diese Entwicklungen weiterhin verfolgen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und verletzlicher Personen ergreifen.